

# **Statut**

## **der Finanzkommission**

### **der römisch-katholischen Kantonalorganisationen**

### **des Bistums Basel**

---

vom 6. September 1969  
20. September 1980  
1. Januar 1983  
und 1. Januar 2008

# Statut

## der Finanzkommission der römisch-katholischen Kantonalorganisationen des Bistums Basel

---

vom 6. September 1969  
20. September 1980  
1. Januar 1983  
und 1. Januar 2008

---

Die Vertreter der römisch-katholischen Kantonalorganisationen  
des Bistums Basel

nach Kenntnisnahme folgender Erklärung des Bischofs von Basel vom 28. Juni 1969:

„Der Bischof von Basel nimmt in Aussicht,

- im Hinblick darauf, dass die römisch-katholischen Kantonalorganisationen des Bistums Basel jährlich einen Bistumsbeitrag an das Defizit der Allgemeinen Bistumsverwaltung aufbringen, und unter der Voraussetzung, dass dieser Beitrag geleistet wird
- nach Prüfung des Statuts dieser Finanzkommission und Zustimmung zu demselben

gegenüber diesen Organisationen folgende Erklärung abzugeben:

Der Bischof von Basel wird beim Entscheid über die Verwendung des Bistumsbeitrages und der übrigen in seinem Einverständnis der Mitberatung der Finanzkommission der römisch-katholischen Kantonalorganisationen des Bistums Basel unterstellten Mittel nur aus wichtigen Gründen und nach vorheriger Anhörung dieser Kommission von ihren Anträgen abweichen.“

**vereinbaren:**

### A. Zweck

**§ 1** Die Finanzkommission der römisch-katholischen Kantonalorganisationen des Bistums Basel hat den Zweck,

1. den Bischof in der Erfüllung der Bistumsaufgaben durch Beibringung eines Bistumsbeitrages dieser Organisationen zu unterstützen,
2. den römisch-katholischen Volksteil der Bistumskantone in den nachfolgenden Belangen gegenüber dem Bischof zu repräsentieren:
  - a) durch Beratung und Antragstellung bei seinen Entscheiden über die Verwendung dieser und anderer für allgemeine Bistumszwecke aufgebrachten Mittel (Budget),
  - b) durch Mitwirkung bei der Rechnungsablage.

## B. Organisation

**§ 2** 1 Die Finanzkommission besteht aus je einem von der zuständigen Instanz der nachgenannten Organisationen für eine von ihnen zu bestimmende Amtsdauer ernannten Mitglied, welches sich durch ein in gleicher Weise ernanntes Ersatzmitglied vertreten lassen kann:

1. Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Aargau
2. Römisch-katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt
3. Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft
4. Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern
5. Collectivite ecclesiastique cantonale catholique-romaine de la Republique et Canton du Jura
6. Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern
7. Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Schaffhausen
8. Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn
9. Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau
10. Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug

<sup>2</sup> Den Kantonalorganisationen steht es frei, neben dem/der ordentlichen Vertreter/in auch das Ersatzmitglied zu den Sitzungen zu delegieren. Dieses hat nur beratende Stimme.

**§ 3** An den Sitzungen der Finanzkommission wirken mit beratender Stimme mit

1. Vier vom Bischof aus dem Administrationsrat ernannte Vertreter,
2. Sachverständige, welche die Finanzkommission von Fall zu Fall beziehen kann.

**§ 4** <sup>1</sup> Die Finanzkommission wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren

1. aus ihrer Mitte einem Präsidenten/in und einem Vizepräsidenten/in,
2. eine/n Aktuar/in.

<sup>2</sup> Die Wahlen werden am Ende der Sitzung, in der die Rechnung vorgelegt wird, vorgenommen.

**§ 5** <sup>1</sup> Die Finanzkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens sechs Kantonalorganisationen vertreten sind.

<sup>2</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen offen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Sie nimmt jährlich Kenntnis von den Ernennungsakten ihrer Mitglieder und Ersatzmitglieder.

<sup>4</sup> Sie kann ein Geschäftsreglement aufstellen.

## C. Tätigkeit

**§ 6** <sup>1</sup> Die Finanzkommission nimmt jährlich Stellung zu dem ihr von der Bistumsverwaltung jeweils bis 30. September eines Jahres vorzulegenden Budgetentwurf der Allgemeinen Bistumsverwaltung für das folgende Kalenderjahr. Sie kann von der Bistumsverwaltung zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen.

<sup>2</sup> Das Budget erstreckt sich auf die Beschaffung und die Verwendung der dem Bistum Basel zufließenden Mittel:

1. aus dem Bistumsbeitrag der römisch-katholischen Kantonalorganisationen,
2. aus den vom Bischof für Bistumszwecke angeordneten Kirchenopfern, unter Wahrung der vom Bischof bestimmten Opferzwecke,
3. aus dem Anteil, der dem Bistum an den von der Schweizerischen Bischofskonferenz angeordneten Kirchenopfern zukommt, unter Wahrung der von der anordnenden Instanz bestimmten Zwecke,
4. aus dem Verwaltungskostenbeitrag der Diözesenanstände,
5. aus den für allgemeine Bistumszwecke zur Verfügung gestellten Erträgen von Stiftungen und Fonds,
6. aus allfälligen anderen, dem Bistum für allgemeine Bistumszwecke zufließenden Einkünften.

<sup>3</sup> Auf Grund der Budgetberatung stellt die Finanzkommission dem Bischof jährlich ihre Anträge zur definitiven Budgetgestaltung.

**§ 7** <sup>1</sup> Nach Kenntnisnahme des definitiven Budgets stellt die Finanzkommission den römisch-katholischen Kantonalorganisationen des Bistums jährlich oder periodisch Antrag über die Höhe ihres Bistumsbeitrages und ersucht sie, diesen Beitrag im Laufe des Budgetjahres, wenn möglich bis Mitte desselben, an die Bistumsverwaltung einzuzahlen.

<sup>2</sup> Die Höhe des Bistumsbeitrages der einzelnen Kantonalorganisationen richtet sich grundsätzlich nach der Katholikenzahl der Bistumskantone gemäss der letzten eidgenössischen Volkszählung.

**§ 8** <sup>1</sup> Die Finanzkommission nimmt jährlich für sich und zuhanden der von ihr vertretenen Kantonalorganisationen Kenntnis von der ihr jeweiligen bis 30. April eines Jahres vorzulegenden Rechnung der Allgemeinen Bistumsverwaltung für das abgelaufene Kalenderjahr und vom Bericht der vom Bischof ernannten Kontrollstelle und nimmt dazu Stellung. Sie kann von der Bistumsverwaltung zusätzliche Auskünfte und Vorlegung von Belegen verlangen.

<sup>2</sup> Die Finanzkommission delegiert aus ihrer Mitte zwei Vertreter/innen, in der Regel den/die Präsidenten/in und den/die Vizepräsidenten/in, für eine Amtsdauer von zwei Jahren in die vierköpfige Finanzplanungs- und Controllingkommission. Mitglieder seitens des Bistums sind der Generalvikar und der/die Verwalter/in. Eine Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Das Verfahren bei Einholung von Nachtrags- und Zusatzkrediten wird durch die Finanzkommission festgelegt.

#### **D. Schlussbestimmung**

**§ 9** <sup>1</sup> Dieses Statut bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung

1. der zuständigen Instanzen sämtlicher in § 2 genannten Organisationen,
2. des Bischofs von Basel.

Für Änderung gilt das gleiche Verfahren.

**§ 10** <sup>1</sup> Jede Kantonalorganisation ist berechtigt, je auf Jahresende vom Statut zurückzutreten. Der Rücktritt ist mindestens sechs Monate vorher schriftlich anzuzeigen.

<sup>2</sup> Eine Kantonalorganisation, welche die Leistung von Beiträgen im Sinne von § 7 grundsätzlich ablehnt, verliert ihre Vertretung in der Finanzkommission.

**§ 11** Die Anhänge I, II und III bilden integrierende Bestandteile des Statuts.

Also beschlossen von der Konferenz der Vertreter der römisch-katholischen Kantonalorganisationen des Bistums Basel.

Solothurn, 6. September 1969

Revision gemäss Beschluss der FK der römisch-katholischen Kantonalorganisationen des Bistums Basel.

Aarau, 20. September 1980

Die Revision tritt nach Zustimmung der römisch-katholischen Kantonalorganisationen des Bistums Basel und des Bischofs von Basel in Kraft.

Solothurn, 1. Januar 1983

Die Revision des Statuts und des Anhangs II tritt nach Zustimmung der römisch-katholischen Kantonalorganisationen des Bistums Basel und des Bischofs von Basel am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zug, 30. Juni 2007

## **Beschluss der Finanzkommission des Bistums Basel**

über

### **das Verfahren bei Einholung von Nachtrags- und Zusatzkrediten**

- I. Anträge der Bistumsverwaltung auf nachträgliche Aufnahme von neuen Kreditpositionen in ein bereits bewilligtes Budget (Nachtragskredite) sind nach dem Abschnitt II vorgesehenen Verfahren zu behandeln.

Das gleiche gilt für die Erhöhung von im Budget vorgesehenen Kreditpositionen (Zusatzkredite), wenn die Erhöhung 10 Prozent oder den Betrag von 20 000 Franken übersteigt. Zusatzkredite von weniger als 2000 Franken sind ausgenommen; sie können bei der Rechnungsablage begründet werden.

- II. Ist ein Entscheid von der nächsten Sitzung der Finanzkommission erforderlich, so kann die Stellungnahme der Finanzkommission auf dem Zirkulationswege eingeholt werden. Der Kredit ist von der Kommission bewilligt, wenn die Mehrheit der Mitglieder schriftlich zustimmt. Die Stellungnahme ist innert 14 Tagen zu erklären. Kommt keine Mehrheit zustande, so bleibt die Ausgabe bis zur nächsten Sitzung sistiert.
- III. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

**Beschluss der Finanzkommission des Bistums Basel**

über

**§ 8 des Statuts der Finanzkommission der Römisch-katholischen Kantonalorganisationen des Bistums Basel vom 6. September 1969**

vom 1. Januar 2008

1. Die Finanzkommission und das Bistum Basel bilden zu Fragen der Finanzplanung und des Finanzcontrollings eine gemischte Finanzplanungs- und Controllingkommission.
2. Die Finanzplanungs- und Controllingkommission unterstützt die Finanzkommission in deren Aufgaben gemäss § 6 des Statuts der Finanzkommission. Sie hat den zielgerichteten Einsatz der verfügbaren Mittel sicherzustellen und zu überprüfen. Sie erstellt zum Budget, zur Finanzplanung sowie zur Rechnung des Bistums jährlich einen Bericht. Dieser umfasst Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung und die mittelfristige Entwicklung des Bistumsbeitrages der kantonalkirchlichen Organisationen. Für ihre Arbeit stehen der Finanzplanungs- und Controllingkommission der vollständige Bericht der Revisionsstelle für die Bistumsrechnung und eine Aufstellung über Fonds und Stiftungen des Bistums zur Verfügung. Sie kann von der Bistumsverwaltung zusätzliche Auskünfte und das Vorlegen von Belegen verlangen.
3. Das Recht der Finanzkommission im Sinne von § 8 Abs. 1 letzter Satz des Statuts, von der Bistumsverwaltung weitere Auskünfte und die Vorlegung von Belegen zu verlangen, bleibt gewahrt.

Basel, 1. Januar 2008

**Finanzkommission des Bistums Basel 20. September 1980**

**Beschluss der Finanzkommission des Bistums Basel**

betreffend die

**Schaffung eines Bischöflichen Fonds zur Förderung pastoreller Anliegen**

1. Die Finanzkommission des Bistums Basel schafft und unterhält einen Fonds, der dem Bischof von Basel zu Unterstützung bedeutender pastoreller Anliegen des Bistums sowie allenfalls auch besonders wichtiger Anliegen der Gesamtkirche zur Verfügung steht.
2. Der Fonds wird erstmal geüfnet aus einem Beitrag von Fr. 100 000.— aus den Überschüssen der Bistumsrechnung und danach aus jährlichen Beiträgen aus der Bistumsrechnung von mindestens Fr. 20 000.—.
3. Der Bischof spricht die Beiträge aus dem Fonds nach freiem Ermessen.
4. Die Rechnung über den Fonds wird als Zusatzrechnung zur Bistumsrechnung geführt und von der Finanzkommission in gleicher Weise wie die Hauptrechnung behandelt.

Aarau, 20. September 1980



Für die Kantonalorganisationen:

1. Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Aargau:  
Die Präsidentin: *B. Kühne-Cavelti*                      Der Sekretär: *O. Wertli*
2. Römisch-katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt  
Der Präsident: *H.-P. Mooren*                      Die Sekretärin: *N. Trepte*
3. Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft:  
Der Präsident: *Dr. I. Corvini*                      Der Verwalter: *F. Schaub*
4. Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern:  
Der Präsident: *P. Eschmann*                      Die Verwalterin: *U. Muther*
5. Collectivite ecclesiastique cantonale catholique-romaine de la Republique et Canton du Jura:  
Der Präsident: *V. Cattin*                      Der Sekretär: *P.-A. Schaffter*
6. Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern:  
Der Präsident: *J. Trottmann*                      Der Synodalverwalter: *G. Saxer*
7. Römisch-katholischer Synodalrat des Kantons Schaffhausen:  
Der Präsident: *T. Binotto*                      Die Verwalterin: *B. Leu-Pletscher*
8. Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn:  
Der Präsident: *H. Brunner*                      Der Aktuar: *A. Steiner*
9. Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau:  
Der Präsident: *P. Hungerbühler*                      Der Aktuar: *A. Biedermann*
10. Vereinigung der Katholischen Kirchgemeinden des Kantons Zug:  
Der Präsident: *P. Niederberger*                      Der Geschäftsstellenleiter: *A. Theiler*

Der Bischof von Basel, Solothurn,  
*Kurt Koch*

Basel, den 22. November 2007